REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Fürth
Königstraße 88

90762 Fürth

Stadtplanungsamt
Eingang
06. Dez. 2013

Vw	Pl/B	Pl/F
Vpl	Sf	Vm

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: ernst.croner@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
V-SpA/Sf-Ku 11.07.2013	34.14-4652-FÜ Herr Croner	1268 / 5268	Zi. Nr. F 119	28.11.2013

Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm II – Soziale Stadt

Anlage:
1 gepr. Zuwendungsantrag

Stadtplanungsamt
Eingang
10. Dez. 2013

Vw	Pl/B	Pl/F
Vpl	Sf	Vm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Finanzierung Ihrer Maßnahme erlassen wir folgenden

Bewilligungsbescheid

Nr.	030	2013

Gegenstand der Bewilligung

Gesamtmaßnahme: 01 Innenstadt
Teilmaßnahme: 07 Sanierungsgebiet VI
Einzelmaßnahme: **264 Neubau Erweiterung „Jüdisches Museum Franken" (Königstraße 89)**

Förderfähige Kosten

Von den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von	5.568.663 €
sind förderfähig	4.225.000 €
Dieser Betrag wird als Anteilfinanzierung festgelegt (Nr. 2.2 VVK und Nr. 5.1 StBauFR 2007).	
Hiervon entfallen auf die 1. Rate	150.000 €

Höhe der Zuwendung

Im Rahmen einer Projektförderung werden hierzu bewilligt	120.000 €
Die Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt (Nr. 5.1 StBauFR 2007).	
Die Gesamthöhe der Zuwendungen beträgt – vorbehaltlich der weiteren Mittelzuteilung – voraussichtlich (Nr. 4.1 Abs. 2 VVK)	3.380.000 €

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien

Die Zuwendungen verteilen sich wie folgt

Jahr	Nr.	Datum	Kosten	Finanzhilfen in € Programmmittel EU	Bund	Land	Einnahmen EU	Bund	Land
2013	030	28.11.2013	150.000		45.000	75.000			
Summen			150.000	120.000					

Die Landesmittel wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung weiterer Zuwendungen und die Auszahlung der Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung solcher Mittel.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2017 (Nr. 4.2.5 VVK).

Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt 25 Jahre (Nr. 23 StBauFR 2007).

Vorschriften für Einsatz und Verwendung der Zuwendungen

Für Einsatz und Verwendung der Zuwendungen gelten neben diesem Bescheid:

- Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2007)
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)
- Art. 49 und 49 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
- die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Zuständige technische Fachbehörde

Zuständige technische Fachbehörde ist das Stadtbauamt Fürth (Nr. 6.2.6.3 und Nr. 6.2.8.1 VVK).

Der Verwendungsnachweis ist mit den notwendigen Unterlagen diesem Amt zur Prüfung zuzuleiten.

Bedingungen und Auflagen

Wesentliche Änderungen und Abweichungen vom geprüften Städtebauförderungsantrag oder von anderen der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsstelle (Nr. 3.4 ANBest-K).

Im Verwendungsnachweis sind die Kosten analog der Kostengliederung, die dem Zuwendungsantrag und der Bewilligung zugrunde lagen, nachzuweisen.

Die Stadt stellt sicher, dass auf Bautafeln in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt" und den Freistaat Bayern im Rahmen von „Aufbruch Bayern" hingewiesen wird.

Dabei ist das Logo „Aufbruch Bayern", das Logo „Bayerisches Staatswappen – Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern" und das Logo des Bundes mit dem Text „Gefördert durch: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – aufgrund eines Beschlus-

. . .

Die Stadt stellt sicher, dass auf Bautafeln in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt" und den Freistaat Bayern im Rahmen von „Aufbruch Bayern" hingewiesen wird.

Dabei ist das Logo „Aufbruch Bayern", das Logo „Bayerisches Staatswappen – Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern" und das Logo des Bundes mit dem Text „Gefördert durch: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages", die Wort-Bild-Marke des Bundes „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden" sowie das Logo „Soziale Stadt" zu verwenden.

Nach der Fertigstellung ist in Dokumentationen, Veröffentlichungen, Berichten und elektronischen Medien etc. über die Einzelmaßnahme deutlich auf die Förderung in dem jeweiligen Städtebauförderungsprogramm hinzuweisen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Fotodokumentation vorzulegen, die den Zustand vor und nach der Erneuerung darstellt. In Veröffentlichungen ist auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen der Städtebauförderung hinzuweisen. Der Freistaat Bayern kann die geförderte Maßnahme dokumentieren, auswerten oder veröffentlichen.

Hinweise

Grundlage der Bewilligung sind:
- die Planung des Büros ARGE Gatz, Kuntz + Manz Architekten, Bamberg, vom 04.05.2010
- die Kostenberechnung vom 09.07.2013

Die förderfähigen Kosten errechnen sich wie folgt:

1. Kostenzusammenstellung

KGr	Kostenart	Gesamtkosten €	zwf. Kosten €	n.zwf. Kosten €
100	Abfindung Nachbar etc.	48.000,00	48.000,00	0,00
	Ablösung dinglicher Rechte	8.000,00	8.000,00	0,00
200	Ausbaubeitrag Kanal*	1.850,00	0,00	1.850,00
	Stellplatzablöse	104.000,00	0,00	104.000,00
	Freimachen Grundstück	30.228,00	30.228,00	0,00
	Archäologische Grabungen	42.800,00	42.800,00	0,00
	Grabungen baubegleitend	18.137,00	18.137,00	0,00
	Hausanschlüsse W,E,T**	33.360,00	33.360,00	0,00
	Hausanschluss Kanal**	30.228,00	30.228,00	0,00
300	Ertüchtigung Altbau	70.732,00	0,00	70.732,00
	Baukosten Neubau	2.441.996,00	2.441.996,00	0,00
371	Allgemeine Einbauten	213.810,00	0,00	213.810,00
400	Ertüchtigung Altbau	114.865,00	0,00	114.865,00
	Baukosten Neubau	1.088.191,00	1.088.191,00	0,00
500	Ertüchtigung Altbau	30.228,00	0,00	30.228,00
	Kosten Neubau	42.414,00	42.414,00	0,00
600	Beschilderung, Wegweiser	4.029,00	4.029,00	0,00
700	Restkosten Wettbewerb	11.977,00	0,00	11.977,00
	Baunebenkosten	1.111.280,00	436.826,00	674.454,00
	Bauzeitzinsen	122.538,00	0,00	122.538,00
	Gesamt	**5.568.663,00**	**4.224.209,00**	**1.344.454,00**

* öffentliche Erschließung
** Nichtöffentliche Erschließung

Zuwendungsfähige Kosten gerundet: **ca. 4.225.000,00 €**

. . .

2. Berechnung der zuwendungsfähigen Baunebenkosten

KGr. 200	Nichtöffentliche Erschließung	63.588,00 €
KGr. 300	Baukosten Neubau	2.441.996,00 €
KGr. 400	Baukosten Neubau	1.088.191,00 €
KGr. 500	Außenanlagen Neubau	42.414,00 €
KGr. 600	Beschilderung Neubau	4.029,00 €
Gesamt		**3.640.218,00 €**

Zwf. Baunebenkosten (pauschal 12%) **436.826,16 €**

3. Anmerkungen

3.1. Kosten Altbau

Der Altbau wurde separat von 1994 bis 2003 im Rahmen der Städtebauförderung bezuschusst. Die Maßnahme wurde bereits abgerechnet. Bei den Kosten für die Ertüchtigung des Altbaus handelt es sich nicht um Kosten, die für eine Anpassung an den Erweiterungsbau erforderlich sind. Eine Förderung der Kosten im Rahmen der Errichtung des Erweiterungsbaus ist daher nicht möglich.

3.2. Kosten Wettbewerb

Der Architektenwettbewerb wurde 2007 gefördert und 2009 abgerechnet. Eine Förderung der Restkosten des Wettbewerbs im Rahmen der Errichtung des Erweiterungsbaus ist daher nicht möglich.

3.3. Baunebenkosten

Baunebenkosten sind pauschal mit 12 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig. Zu den zuwendungsfähigen Baukosten sind die Kosten für die Maßnahmen zu rechnen, die von den Ingenieuren geplant und/oder überwacht werden (s. a. Nr. 2).

3.4. Stellplatzablöse

Der Erweiterungsbau wird als Einrichtung für den Gemeinbedarf ohne Rentierlichkeit gefördert. Die Errichtung von Gemeinbedarfseinrichtungen ist in der Regel Aufgabe der Kommune, kann aber in Ausnahmefällen auf Dritte übertragen werden. Beim Erweiterungsbau für das Jüdische Museum fungiert die Kulturstiftung Fürth als Bauherrin. Es handelt sich um eine, von der Stadt Fürth gegründete Stiftung, deren Gremien von der Stadt Fürth dominiert werden. Insofern ist die Stadt indirekt Bauherrin. Eine Förderung der Stellplatzablöse ist aus förderechtlicher Sicht daher nicht möglich.

3.5. Sonstiges

Nicht zuwendungsfähig sind ferner die Kosten für
- kommunale Eigenleistungen,
- Beseitigung von Bodenkontaminationen,
- öffentliche Erschließung,
- allgemeine Einbauten (KGr. 371)
- Bauherrenaufgaben und Bauzinsen.

Die förderfähigen Kosten werden als Anteilfinanzierung festgelegt. Eine Nachförderung ist grundsätzlich nicht möglich. Evtl. Mehrkosten bzw. höhere Aufwendungen oder niedrigere Erträge gehen insoweit zu Lasten des Antragstellers.

Ausfallende Mittel anderer Fördergeber müssen ebenfalls durch Eigenmittel ersetzt werden und führen keinesfalls zu einer Erhöhung des Förderbetrages.

. . .

Die bewilligten Zuwendungen können entsprechend dem Kostenanfall anteilig zur Auszahlung angefordert werden (Nr. 24 StBauFR 2007).

Die Auszahlung in Höhe von 10 % der Zuwendungen erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nr. 24 StBauFR 2007).

Mit freundlichen Grüßen

Häußer
Leitender Baudirektor